

# Verpflichtung der Sportvereine zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

## – Inzidenzstufe 2 - Innensportanlagen –

Für die Sportstätten der Stadt Bochum gelten ab dem 14.06.2021 die Einschränkungen der Coronaschutzverordnung in der aktuellen Fassung. Zur Nutzung der städtischen Sportstätten verpflichten sich die Bochumer Sportvereine zur Einhaltung der folgenden Regelungen:

- Die nachstehend beschriebene Nutzung ist mit Negativtestnachweis (nicht älter als 48 Stunden) und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit zulässig.
- In den Innensportanlagen ist die gemeinsame Sportausübung **ohne Mindestabstand und mit Körperkontakt** für Gruppen von bis zu 12 Personen jeden Alters zulässig.
- Ebenfalls zulässig ist die gemeinsame **kontaktfreie Sportausübung** (Einhaltung von 1,5 Metern Abstand) ohne Personenbegrenzung zulässig. Ausgenommen ist hochintensives Ausdauertraining.
- Personen die einen der folgenden Nachweise während der Sportausübung mitführen und auf Verlangen vorzeigen können benötigen keinen Negativtestnachweis und werden in Gruppen mit Personenbegrenzungen jeweils nicht mitgezählt, solange die Personen keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion aufweisen:
  - ein Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19,
  - ein Nachweis über einen positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt,
  - ein Nachweis über einen positiven PCR-Test in Verbindung mit dem Nachweis über eine Impfung, die mindestens 14 Tage zurückliegt
- Zwischen verschiedenen Einzelpersonen oder Personengruppen, die gleichzeitig Sport in der Sportstätte treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von fünf Metern einzuhalten. Die Personengruppen gelten für den gesamten Tag und dürfen währenddessen nicht verändert werden.
- In den Sportstätten ist grundsätzlich ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dieser darf von den Sportlerinnen und Sportlern nur während der Sportausübung abgelegt werden. Innerhalb der Sanitäranlagen ist das Tragen ebenfalls verpflichtend.
- Zutritt zur Innensportanlage haben nur aktiv Sporttreibende. Begleitpersonen sind grundsätzlich nicht zugelassen. Die Begleitung von Minderjährigen bis einschließlich 12 Jahren durch jeweils eine Person ist von dieser Regelung ausgenommen. Gleiches gilt für die Begleitung von Menschen mit einer körperlichen und / oder geistigen Beeinträchtigung durch eine mit der Betreuung befassten Person. Zwischen den Personen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Die Nutzung der Umkleiden und Duschen ist unzulässig.
- Eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung der Sportstätte ist durch den jeweils nutzenden Verein sicherzustellen.
- Die Nutzung von städtischen Sportgeräten ist möglichst zu unterlassen. Ist dies nicht möglich, so sind diese nach der Nutzung zu reinigen.

## **Verpflichtung der Sportvereine** **zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen**

- Die Innensportanlagen werden den Vereinen zur Nutzung im Freizeit- und Amateursport im Rahmen der oben genannten Ausnahmen zur Verfügung gestellt. Die Sportstätte ist frühestens mit Beginn der zugewiesenen Nutzungszeit des Vereins zu betreten und spätestens mit Ende der Nutzungszeit zu verlassen. Eine Begegnung und Vermischung mit anderen Nutzergruppen ist zu verhindern.

**Stand: 10. Juni 2021**